Statuten de anno 1585. (p. 74)

1. Wenn / Bürgermeister, Richter / Schöffen nicht gegenwärtig
als Rathsherren- und / Höfe- ~~gegenhalt~~ sind, und ihre
Bürgerschaft zusammen gehalten werden / sollen dennoch Rathsherren
sein, doch keinen Burg ihrem gelitten und gedüldet
werden, wofern sie dem zuwider mit Rath und That
wissentlich, auch der Handwerker Aufruhrer Leben
der ihr ganze Bürgerschaft schelten ihren Rath und-
Obrigkeit mit gotteslästerlichen unflätigen, so-
wohl auch der alle Handwerksleute ein jeder
Meister von / Ihrem Leben und gesunde nicht
zu ~~und~~ unehrbarer Weise einen
beschelten und / schlagen, zu thun, und
wo sie zu Thätlichkeiten kommen / oder Gewalt anwenden /
zu folgende Strafe nehmen /

p. 75. 1. wer durch ad- / mutwil zu Fall, / fällt, wer
jedem loss der zu wenig bestünden, 5 ß Strafe
nehmen

2 wenn ei an Hand ad- / mutwil mangelt / fällt, der
Meister / so hierzu bestellt Mangel besteht 12 ß. zu Strafe

3. In Noth und Klauen Zeit / fallen zu- wenig
grossen Meister beyder Brauch ad- / mutwil / fällt fahren,
bei 6 ß. Strafe

4. wer zu Tode, / schlägt, sticht, hackt, beißt oder ver-
/ schuldet, durch ad- / mutwillen Hauen / fällt mit
12 ß. verbüßen.

5. muthwilliger / fall so nach der Brauch ad- / mutwil
aufgehoben, wer strafbar erfunden / diesen nicht
erlass-, und darüber die Leute zu pfänden / und
gehorsam verfahren und Obrigkeit zu halten
gehalten werden.

6. Die Schöffen / haben Zug allerley Fleisch-verkäufe
halber, / falls handwerksmäßig sind / schlachten zu Fleisch
nach der Obrigkeit / Ordnung verkauft

unbankmäßig verwahrlost oder Mangel an Fleisch	bei 30 ß.

p. 76.

3. Backer, / Fleischer, Kaufleute, Juden, Wein-
Leute / Gastgeber etc alle welche Tage Obrigkeit,
Fälle zu suchen haben, Wochen nicht „ / halten
dürfen / fl.

4. Schneider, / Schuster, Kürschner, Tuchmacher, Leine-
weber, Leinen, Zeuch, / Glaser, Tischler, Maler,
Bogler, Töpfer etc / welche gemeine zu machen / und
Handwerkung einem jeden dienen / seine nicht-
Profession haben!

5. Hofschmied, Hufbeschmied zu andere Gewerbe-
Handlung / oder dasselbe nach seinem Gefallen nicht
einsetzen / sondern sich wöchentlich bei der Kasse
anmelden / wenn sie der Gewerbe und dem
darauf stehenden ~~Strafe~~ verfallen / sollen bei 12 ß.

6. Landsknechte und ~~Strafe~~ andere wenn sie bei 12 ß
wie Leute in der Kinderlehre / sollen / wenn sie
Handwerksleute und Zimmer, ~~in~~ Leute der
Obrigkeit mit einander / zu thun bei 12 ß.
mit / gehen in Kaufen, / den Leute, in
Kellern / Schenken / Höfe, / Gärten zu gehen
nicht bezahlt bei 24 ß.

Handwerks, Schoß- und andere

p. 77

Die wenn jemand mit Gewalt, der soll zum
Thurm, Strafe verlangen, 12. Tobsuchen, 12. Rath-
Meister dem Burg Lauf / Stadt verlässt, dem
soll nicht bezahlt sein / bis dem, als er zurück-
kommen, ~~Fälle~~ seinen / Handen zu suchen.

7 wer die gewordene Fall bis 8 ein
gebunden zu / lassen, / soll in allen zu bezahlen
soll unmöglich / sein bis Brauch einen
solchen / Gerichts

8. Unter den Handwerks / soll keiner Wein, noch
Bier zu / Handwerk / anderen / Handwerk / Hundert / Holz
gehalt werden bei Strafe 30 ß. ½ dem Rathe

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM SCHLOSS LAUENSTEIN